



Sitzungsvorlage
für die 154. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 03. März 2017

TOP 2 **Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher**
Änderung der Grundannahmen des
Braunkohlenplans Garzweiler II

Rechtsgrundlage: § 30 S. 1 LPIG NRW

Berichterstatter: Karina Lüdenbach, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2250
Heribert Hundenborn, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2362

Inhalt: Erläuterungen

Anlagen: Auswertung von aktuellen Studien zur Entwicklung der
langfristigen Energieversorgung in Deutschland / Nordrhein –
Westfalen

| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
|--|-------|
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 2 |

Beschlussvorschlag

1. Der Braunkohlenausschuss stellt fest, dass sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II wesentlich geändert haben.
2. Der Braunkohlenausschuss hält nach Abwägung der durch die Planung berührten Belange, insbesondere der Vertrauensschutzbelange des Bergbautreibenden, eine Planänderung für erforderlich.
3. Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde, alle vorbereitenden Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit der Braunkohlenausschuss alsbald den Auftrag zur Erarbeitung eines Vorentwurfes fassen kann. Hierzu gehören insbesondere ein Vorschlag mit Erläuterung eines verkleinerten Abbauvorhabens einschließlich einer geänderten Wiedernutzbarmachung sowie die Vorlage der für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen durch den Vorhabenträger.
4. Der Braunkohlenausschuss wird im weiteren Verfahren die Überprüfung des Braunkohlenplans Garzweiler II vornehmen und darüber entscheiden, in welchem Umfang eine Planänderung erforderlich ist.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 3 |

Der Braunkohlenausschuss hat die Bezirksregierung Köln auf seiner 153. Sitzung mit der Vorprüfung beauftragt, ob sich die Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II wesentlich geändert haben und ob und inwieweit deshalb eine Änderung des Braunkohlenplans erforderlich ist.

I. Ausgangslage

Auf Betreiben der bergbautreibenden damaligen Rheinbraun AG (heute RWE Power AG) stellte der Braunkohlenausschuss im März 1995 den Braunkohlenplan Garzweiler II auf. Der Plan wurde mit Erlass der Landesplanungsbehörde genehmigt; die Genehmigung erfolgte am 31.03.1995 (GV.NRW.S.202).

Der Braunkohlenplan enthält Festsetzungen für einen Abbaubereich von etwa 48 km² Größe. Gemäß der Erläuterungen zu Zielen in den Kapiteln 1.2 und 1.3 des Braunkohlenplans Garzweiler II sollte das Abbaugebiet Garzweiler II im Jahr 2006 erreicht werden und nach damaligem Planungsstand ca. 2045 ausgekohlt sein.

In der zeichnerischen Darstellung ist u.a. festgesetzt, dass die Ortschaft Holzweiler innerhalb der Abbaugrenzen liegt sowie innerhalb des Gebiets, für das die zeichnerische Darstellung die Festsetzung „Wasserfläche“ enthält. Die zeichnerische Darstellung bedeutet hierbei nach Ziel 2.1 (S. 90 des Braunkohlenplans), dass in dem festgelegten Abbaubereich die Gewinnung von Braunkohle grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat.

In ihrem Genehmigungserlass führt die Landesplanungsbehörde folgendes aus:

„Die Planung geht von der grundlegenden Annahme aus, dass die Gewinnung der Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung und ganz überwiegend zur Verstromung erforderlich ist. Es gehört zu den Besonderheiten der Braunkohlenplanung, dass diese langfristig verlässlich und verbindlich sein muss. Dieses entspricht nicht nur der notwendigen Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen, sondern auch den Grundsätzen der allgemeinen Energievorsorge, die ebenfalls einem

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 4 |

längerfristigen Beurteilungshorizont entsprechen muss. Und schließlich bedarf die Lebensplanung der betroffenen Bürger einer verlässlichen Perspektive.

Die Genehmigung eines Braunkohlenplans geht somit davon aus, dass dieser langfristig Bestand hat. Die Genehmigung begründet damit einen umfassenden Vertrauensschutz. Weder unterliegt sie einer regelmäßigen, noch einer beliebigen Änderbarkeit. Für eine solche Überprüfung muss eine bedeutende Entwicklung eingetreten sein, die die dem Braunkohlenplan zugrundeliegenden Annahmen in einem Maße verändert haben, dass das öffentliche Interesse an einer Umplanung höher zu gewichten ist als der Vertrauensschutz des Bergbautreibenden.

Der Gesetzgeber hat für diese Änderbarkeit bewusst hohe Maßstäbe gesetzt. Andererseits werden mit einer Genehmigung keine Festschreibungen vorgenommen, die auf Dauer irreversibel bzw. unveränderlich sind. Die Änderbarkeit muss möglich bleiben, je langfristiger eine Planung ist, je konsequenter das System der begleitenden Umweltkontrollen wird und je wahrscheinlicher zukunftsweisende Entwicklungen im Bereich der Energietechnologie sind.

Die im Planverfahren verschiedentlich von Dritten geäußerte Annahme, mit der Genehmigung sei auf Dauer die Festschreibung einer umweltbelastenden Technologie verbunden, widerspricht dem tatsächlichen Sachzusammenhang. Die heutige, der Genehmigung zugrundeliegende energiewirtschaftliche Einschätzung stellt eine Grundannahme dar, deren wesentliche Änderungen unzweifelhaft zu einer Planüberprüfung führen.

Die Landesregierung wird auch nach der Genehmigung des Braunkohlenplans die energiewirtschaftliche Entwicklung beobachten. Über gravierende Änderungen der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die Braunkohlennutzung, wird die Landesregierung berichten. Das bedeutet, dass die Genehmigung von Teilplänen, die zu gegebener Zeit die Umsiedlungen

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 5 |

weiterer Ortschaften (über Otzenrath, Spenrath und Holz hinaus) regeln, mit dem energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erfordernis des Braunkohlenbergbaus im Einklang stehen muss.“¹

Im Tagebau Garzweiler II war auf der Grundlage der dem Braunkohlenplan zugrunde liegenden Abbaukonzeption des Bergbautreibenden die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und des Hauerhofes ab 2029 geplant. Umsiedlungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 15 Jahren geplant. Danach hätte das Braunkohlenplanverfahren für diese Umsiedlung aktuell aufgenommen werden müssen. Die Landesregierung war daher aufgefordert, eine energiepolitische und energiewirtschaftliche Entscheidung zum Braunkohlenabbau mit dem letzten Umsiedlungsplanverfahren zu treffen.

Mit ihrer Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II vom 05.07.2016 ist die Landesregierung dieser Verpflichtung nachgekommen. Nach deren Entscheidungssatz 1 ist der Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier weiterhin erforderlich. Dabei bleiben die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert.

Die Abbaugrenze des Tagebaus Garzweiler II wird hingegen so verkleinert, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden (TOP 2 der 153. Sitzung des BKA am 29.09.2016, Bericht der Staatskanzlei, Drucksache Nr. BKA 0655).

Die Landesregierung hat mit der Leitentscheidung und den ihr zugrundeliegenden Untersuchungen zugleich ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass sich die Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II wesentlich geändert haben. Zwar entfalten Leitentscheidungen als politische Grundentscheidungen keine

¹ Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II vom 31. März 1995, Az.: VI A 3 – 92.32.09.11.abgedruckt im Braunkohlenplan Garzweiler II, vergleiche auch Braunkohlenplan Garzweiler II, Kapitel 0.2 (18) Überprüfung und Änderung.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 6 |

unmittelbaren Rechtswirkungen (VerfGH NRW, Urteil v. 09. Juli 1997 – 20/95 u.a. – juris Rn. 116), sie enthalten aber für das Braunkohlenplanverfahren „Vorstellungen der Landesregierung zu einzelnen Fragen, die das Ergebnis der Planung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit vorprägen“ (VerfGH a.a.O., Rn 119) und die der Braunkohlensausschuss bei der von ihm alleinverantwortlich zu treffenden Planungsentscheidung mit in die Abwägung einstellen muss (s. dazu auch Drucksache Nr. BKA 0647, 153. Sitzung des Braunkohlensausschusses).

Ermächtigungsgrundlage und rechtliche Grundlage für die Befugnis zur Änderung eines Braunkohlenplans ist § 30 Satz 1 LPIG NRW. Danach muss der Braunkohlenplan überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern.

Diese Regelung wurde erstmals zum 1. Oktober 1989 in das Landesplanungsgesetz aufgenommen (vgl. Art. I § 28 d des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989, GV. NRW. S. 233, 237 bzw. § 35 LPIG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989, GV. NRW. S. 476, 483) und ist seither unverändert geblieben. Obwohl der Wortlaut dies nicht nahe legt, wollte der Gesetzgeber sie in einem nicht nur verpflichtenden, sondern auch begrenzenden Sinn verstanden wissen: Der Braunkohlenplan darf nur unter den genannten Voraussetzungen geändert werden (VerfGH NRW, Urteil vom 25. Oktober 2011 10/10 -, juris Rn. 80, zur Änderung des Braunkohlenplans Inden II). Das ergibt sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, in der zur näheren Erläuterung ausgeführt wird: Der Braunkohlenplan verfolge das Ziel, zugunsten einer Nutzung, bei der die Standortwahl und die konkrete Ausführung durch geologische Gegebenheiten bestimmt werden, planerisch die Verträglichkeit mit den anderen einschlägigen Bestimmungen festzustellen. Nach dieser Entscheidung richteten Nutzer und Betroffene ihre weiteren Planungen aus; für sie entstehe mit dem Braunkohlenplan eine vertrauensgeschützte Position, die eine jederzeitige Änderbarkeit ausschliesse. Es müsse deswegen in der Regel davon ausgegangen werden, dass der

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 7 |

Braunkohlenplan bis zur Beendigung des Abbaus bestehen bleibe. Eine Überprüfung und Änderung des Plans müsse aber im öffentlichen Interesse für den Fall möglich bleiben, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Grundannahmen, die dem Braunkohlenplan zugrunde liegen, sich so wesentlich veränderten, dass das öffentliche Interesse den Vertrauensschutz des Bergbautreibenden überwiege (vgl. LT-Drs. 10/2734, S. 30).

Folge der Rechtslage ist, dass § 30 LPIG NRW die Änderungsbefugnis vom Umfang her nur für solche Festlegungen des geltenden Braunkohlenplans eröffnet, die aufgrund der geänderten Grundannahme notwendigerweise geändert werden müssen. Nur insoweit ist die Änderung im Sinne des § 30 LPIG NRW „erforderlich“ und genehmigungsfähig.

II. Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II

Als Grundannahmen eines Braunkohlenplans sind die der Planung zugrunde liegenden tragenden Annahmen zu verstehen, von denen sich der Plangeber bei seiner Planungs- und Abwägungsentscheidung hat leiten lassen. Also die bei der Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung des Braunkohlenplans vorhandenen Vorstellungen über solche Umstände, auf denen der Planwille maßgeblich aufbaut. Zusammenfassend können sie als „planungsrechtliche Geschäftsgrundlage“² bezeichnet werden.

Der Braunkohlenplan Garzweiler II geht – auf der Grundlage der Leitentscheidung der Landesregierung von 1991 - von der grundlegenden Annahme aus, dass die Gewinnung von Braunkohle zur Energieversorgung und ganz überwiegend zur Verstromung erforderlich ist. Die Leitentscheidung von 1991 baut auf der Studie „Energieszenarien Nordrhein-Westfalen“ der Prognos AG auf (Prognos AG, 1991). In ihr werden Möglichkeiten des Energiesparens, rationeller Energieverwendung und

² Kühne, Braunkohlenplanung und bergrechtliche Zulassungsverfahren, 1999, S. 42.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 8 |

alternativer Energien erwogen. Um den in Zukunft zu erwartenden Strombedarf decken zu können, sei auch bei drastischer Energieeinsparung die Braunkohle ein unverzichtbarer Energieträger, der Deckungsbeitrag aus dem Tagebau Garzweiler II notwendig.

Die Kernenergie wurde wegen ihres Gefahrenpotenzials als nicht verantwortbarer Ersatz eingestuft. Der Einsatz von Importkohle stellte ebenfalls keine vertretbare Alternative dar, da dieser die Versorgungssicherheit verschlechtere. Der Ersatz von Braunkohle durch Erdgasverstromung wurde noch als denkbarste Alternative gesehen. Dieser würde aber, so nahm man an, zu einer Stromkostensteigerung in Nordrhein-Westfalen und damit zu einem regionalpolitisch nicht verantwortbaren Standortnachteil des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalens führen würde. Damit stellte sich die Braunkohle auch in diesem Vergleich als volkswirtschaftlich günstigster Energieträger dar. Zudem ging man davon aus, dass nicht zu erwarten sei, dass die Windenergie – die exemplarisch für die erneuerbaren Energien betrachtet wurde – langfristig einen nennenswerten Beitrag zur Energiegewinnung im Grundlastbereich leisten werde (Leitentscheidungen zum Abbauvorhaben Garzweiler II, herausgegeben von der Landesregierung NRW, September 1991).

III. Änderung der Grundannahmen

Seit der Leitentscheidung im Jahr 1991 sind fast 25 Jahre vergangen. Die Rahmenbedingungen in der europäischen und deutschen Energiewirklichkeit haben sich seither deutlich verändert. So war zu damaligen Zeitpunkt nicht absehbar, dass einerseits die erneuerbaren Energien den heutigen signifikanten Beitrag zur Stromversorgung leisten würden und andererseits der subventionierte Steinkohlenbergbau in Deutschland bereits 2018 beendet wird. Braunkohle ist damit der einzige heimische fossile Rohstoff für die Stromerzeugung.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung zur fachlichen Vorbereitung der neuen Leitentscheidung neun Studien ausgewertet, die sich mit der

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 9 |

Energieversorgung in Deutschland / Nordrhein-Westfalen bis in die 2050er Jahre auseinandersetzen. Die in der Anlage beigefügte Studiaauswertung verschafft einen Überblick über die Spannweite möglicher bzw. wahrscheinlicher Entwicklungen des komplexen Themas Energiemarkt. Die Auswertung berücksichtigt ausgewählte Studien unterschiedlicher Art mit sowohl prognostischen als auch auf Szenarien gestützten Ansätzen. Maßgeblich für die Studiaauswahl, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, waren dabei folgende Kriterien:

- Berücksichtigung von Studien, die nicht älter als 3 Jahre sind,
- Berücksichtigung der zentralen klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und
- Berücksichtigung des Energieträgers Braunkohle.

Szenarien und Prognosen geben einen Orientierungsrahmen vor und zeigen mögliche Entwicklungskorridore auf: Mit den Erkenntnissen – insbesondere zum zukünftigen Beitrag einzelner Energieträger zur Deckung der Energie- und Stromversorgung – wurde die energiepolitische Entscheidung der Landesregierung im Sinne von „Abwägungsmaterial“ auf eine breite Datenbasis gestellt. Folgende Studien³ lagen der Auswertung zugrunde:

1. „Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global“
Veröffentlichung: März 2012; Auftraggeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, jetzt Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; Auftragnehmer: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, Ingenieurbüro für neue Energien

³ Die Studien sind auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse abrufbar: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/braunkohlenausschuss/index.html oder dem BSCW-Server unter folgender Adresse: <https://www.bscw.nrw.de>
Auf Wunsch werden die Studien als pdf-Datei auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 10 |

2. „Integration der erneuerbaren Energien in den deutschen / europäischen Strommarkt“
Veröffentlichung: August 2012; Auftraggeber: RWE AG; Auftragnehmer: Deutsche Energie-Agentur GmbH

3. „Bedeutung der thermischen Kraftwerke für die Energiewende“
Veröffentlichung: November 2012; Auftraggeber: Verein der Kohlenimporteure e.V.; Auftragnehmer: Prognos AG

4. „Positionspapier zur Vorbereitung von Initialgesprächen mit der energieintensiven Wirtschaft“
Veröffentlichung: Februar 2013; Auftraggeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Auftragnehmer: Prognos AG

5. „Effizientes Regime für den Ausbau der EE, Weiterentwicklung des Energy-Only-Marktes und Erhaltung des EU-ETS“
Veröffentlichung: April 2013; Auftraggeber: RWE AG; Auftragnehmer: Frontier Economics Ltd, r2b energy consulting GmbH

6. Klimaschutzplan NRW: „Zusammenfassung der Szenarioberechnungen des Beteiligungsverfahrens“
Veröffentlichung: Januar 2014; Auftraggeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Auftragnehmer: Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH

7. „Entwicklung der Energiemärkte – Energiereferenzprognose“
Veröffentlichung: Juni 2014; Auftraggeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Auftragnehmer: Prognos AG, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln, Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung mbH

8. „Klimaschutzszenario 2050“

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 11 |

Veröffentlichung: August 2014; Auftraggeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; Auftragnehmer: Öko-Institut e.V., Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung

9. „Zukünftige Rolle der Braunkohle in Energiemix – Energiewirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle nach 2030“

Veröffentlichung: Mai 2015; Auftraggeber: RWE Power AG; Auftragnehmer: Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung, Universität Stuttgart

Die Ergebnisse der Studien lassen sich in Hinblick auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle und des Anteils am Verbrauch in den Jahren 2020 bis 2050 in folgender Tabelle darstellen, die der Auswertung der Studien entnommen wurde:⁴:

| Braunkohlestromerzeugung & Stromverbrauch in TWh (Anteil Stromerzeugung an Verbrauch) | | | | |
|--|--|--|--|--------------------------------------|
| Jahr | 2020 | 2030 | 2040 | 2050 |
| Studie / Szenario | | | | |
| (1) <i>Szenario 2011 A</i> | 75 brutto (13 %) 564 brutto | 35 brutto (6 %) 548 brutto | 14 brutto (3 %) 562 brutto | 0 (0) 574 brutto |
| (2) <i>Keine Varianten</i> | 86 brutto (14 %) 607 brutto | 56 brutto (9 %) 607 brutto | 34 brutto (6 %) 607 brutto | 11 brutto (2 %) 607 brutto |
| (3) <i>Retrofit-Szenario</i> | 126 netto (22 %) 569 brutto | 72 netto (13 %) 556 brutto | 42 netto (7 %) 562 brutto | 18 netto (3 %) 555 brutto |
| (4) <i>Referenzszenario</i> | 84 (15 %) 569 brutto | 49 (9 %) 556 brutto | --- (---) 562 brutto | 21 (4 %) 555 brutto |
| (5) <i>Szenario Positiv realistisch mit CCS</i> | 123 (22 %) 558 | 152 (27 %) 558 | 151 (27 %) 558 | 149 (27 %) 558 |
| (6) <i>Szenario C</i> | 129 netto (22 %) 596 brutto | 92 netto (16 %) 576 brutto | 72 netto (12 %) 601 brutto | 26 netto (4 %) 641 brutto |
| (7) <i>Referenzprognose und Trendszenario</i> | 156 brutto (27 %) 577 brutto | 140 brutto (25 %) 559 brutto | 104 brutto (19 %) 546 brutto | 31 brutto (6 %) 554 brutto |
| (8) <i>Klimaschutzszenario 80</i> | 95 netto (18 %) 544 brutto | 61 netto (12 %) 518 brutto | 44 netto (8 %) 549 brutto | 16 netto (3 %) 584 brutto |
| (9) <i>Referenz-Szenario</i> | 136 netto (---) --- | 145 netto (29 %) 496 netto | 127 netto (---) --- | 125 netto (28 %) 443 netto |

Im Einzelnen weisen die Studien teils unterschiedliche Ergebnisse bzw. Spannbreiten auf. Alle kommen jedoch letztlich zu dem Ergebnis, dass der Anteil an

⁴ Siehe in der Anlage die Auswertung von Studien zur langfristigen Energieversorgung in Deutschland/ Nordrhein – Westfalen, S. 39.

| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
|--|-------|
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 12 |

Strom, der aus Braunkohle erzeugt wird, kontinuierlich zurückgehen wird, wohingegen der Anteil an Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, stetig zunehmen wird.

Im Ergebnis kommt die Auswertung zu drei wesentlichen Schlussfolgerungen:

1. Die Studienergebnisse, die bis in das Jahr 2050 reichen, sind zwar grundsätzlich mit größeren Unsicherheiten verbunden als vergleichbare Berechnungen für das Jahr 2030, etwa in Bezug auf die Preis- oder Technologieentwicklung. Zugleich haben sie aber eine zentrale Bedeutung, weil sie einen Orientierungsrahmen vorgeben und mögliche Entwicklungskorridore aufzeigen.
2. Die Ergebnisse der Studien sind vorrangig Folge unterschiedlicher Vorgehensweisen, Annahmen bzw. Bedingungen und Zielsetzungen. Dies ist bei der Interpretation der Studien, dem Vergleich ihrer Ergebnisse und der energiepolitischen Bewertung zu berücksichtigen. Die Zusammenhänge im Energiemarkt und die Bedingungen seiner weiteren Entwicklung unterliegen Unsicherheiten und sind höchst komplex.
3. Der Studienvergleich zeigt, dass die Braunkohleverstromung bis 2050 – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – kontinuierlich zurückgeht. Dies gilt für alle Studien über alle Jahrzehnte hinweg.

IV. Wesentlichkeit der Änderung

Nach § 30 LPIG NRW muss die Änderung der Grundannahmen der Planung wesentlich sein. Der Begriff der Wesentlichkeit ist im Landesplanungsrecht nicht näher bestimmt. Naheliegend ist ein Vergleich mit dem Begriff Grundzüge der Planung in § 13 Abs. 1 BauGB. Für diese Vorschrift stellt das Bundesverwaltungsgericht maßgeblich darauf ab, ob aus der konkreten

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 13 |

Planungssituation heraus angenommen werden kann, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die geänderten Grundannahmen erkannt hätte (BVerwG, Urteil vom 29.01.2009, 4 C 16.07 – juris Rn. 23)

Nach diesen Maßstäben kann vorliegend eine Wesentlichkeit der Änderung der Grundannahmen nicht zweifelhaft sein. Die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und Nordrhein-Westfalen haben sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II grundlegend geändert. Ging man damals davon aus, dass die Energieversorgung alternativlos durch Braunkohle auch aus Garzweiler II sicherzustellen ist, stehen inzwischen Alternativen für eine langfristige Energieversorgung in Deutschland / Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Grund dafür ist insbesondere der zunehmende Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Gegensatz zu den Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II leisten diese Energiequellen schon heute einen signifikanten Beitrag zur Stromversorgung, der zukünftig noch kontinuierlich deutlich zunehmen wird. Dies lässt den Bedarf an Braunkohle als Energiequelle langfristig deutlich sinken.

Die Annahme, dass die langfristige Energieversorgung nur durch die Energiequelle „Braunkohle“ zu sichern ist, stellt sich damit heute als nicht mehr vertretbar dar. Die Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung für Deutschland / Nordrhein-Westfalen haben sich folglich wesentlich geändert.

V. Erforderlichkeit der Planänderung

Die Anforderung der Erforderlichkeit der Planänderung wird in § 30 LPIG NRW mit dem Wort „erforderlichenfalls“ zum Ausdruck gebracht. Das Tatbestandsmerkmal eröffnet dem Braunkohlenausschuss einen Wertungs-, Entscheidungs- und

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 14 |

Gestaltungsspielraum. Bei der „Erforderlichkeitsabwägung“ sind neben den Belangen, die für eine Änderung sprechen, insbesondere auch der Vertrauensschutz des Bergbautreibenden zu berücksichtigen (VerfGH NRW, Urteil vom 25.10.2011 - 10/10 - , juris, Rn.87).

Die Auswertung der oben benannten Studien zeigt, dass der Bedarf an Braunkohle ab den 2020er Jahren erkennbar zurückgehen wird. Nach 2030 wird Braunkohle im Rheinischen Revier voraussichtlich nur noch in den Tagebauen Hambach und Garzweiler II abgebaut. Der Tagebau Inden ist voraussichtlich 2030 planmäßig ausgekohlt. Umsiedlungen stünden nach den bisherigen Planungen nur noch im Tagebau Garzweiler II an.

Umsiedlungen sind der schwerste mit dem Tagebau verbundene Eingriff in das soziale Gefüge und das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum der unmittelbar betroffenen Menschen. Beispielhaft wird insoweit auf die zusammenfassende Darstellung der von der Umsiedlung betroffenen immateriellen Belange im jüngsten Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath verwiesen (Braunkohlenplan S 108 f.). Die Umsiedlung ist nur gerechtfertigt, wenn die Braunkohलगewinnung aus dem Tagebau Garzweiler II zur Erreichung des Gemeinwohlziels der sicheren Stromversorgung erforderlich ist.

In der Abwägung werden der zurückgehende Bedarf an Braunkohle und die erheblichen materiellen und immateriellen Auswirkungen der Umsiedlung auf den Einzelnen und die Dorfgemeinschaft dem Vertrauensschutz des Bergbautreibenden und der übrigen Beteiligten auf den Fortbestand der genehmigten Braunkohlenpläne gegenüber gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung einen deutlich in der Zukunft liegenden Sachverhalt betrifft (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 25.10.2011 - 10/10 -, juris, Rn.88). Die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft Holzweiler soll nach den derzeitigen Plänen ca. 2029 erfolgen, die erforderlichen Planverfahren hätten aktuell begonnen werden müssen. Folglich können sich alle Betroffenen mit ausreichendem Vorlauf auf eine ggf. erforderliche Änderung einstellen. Zudem weisen der Braunkohlenplan Garzweiler II und seine

| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
|--|-------|
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 15 |

Genehmigung aus dem Jahre 1995 ausdrücklich darauf hin, dass über die energiepolitische und energiewirtschaftliche Erforderlichkeit der bergbaulichen Inanspruchnahme einzelner Ortschaften oder Siedlungen erst anlässlich der einzelnen Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung entschieden wird (s.o. Genehmigungserlass, Braunkohlenplan S. 7). Der Braunkohlenplan enthält bereits mithin einen Änderungsvorbehalt, so dass der Bergbautreibende nicht uneingeschränkt auf den Fortbestand des Braunkohlenplans Garzweiler II vertrauen durfte.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass Braunkohle, auch bei erkennbar zurückgehendem Bedarf, auch nach 2030 zu langfristigen Energieversorgung weiter erforderlich ist. Die Leitentscheidung legt insoweit fest, dass die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach, in denen keine weiteren Umsiedlungen mehr durchgeführt werden müssen, unverändert bleiben. Dies berücksichtigt angemessen den Vertrauensschutz des Bergbautreibenden auf den Fortbestand der genehmigten Braunkohlenpläne.

In Bezug auf den Tagebau Garzweiler II kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass wegen des zurückgehenden Bedarfs an Braunkohle aus heutiger Sicht die Kohlegewinnung zwar auch nach 2030 erforderlich ist, jedoch keine Notwendigkeit zur bergbaulichen Inanspruchnahme der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und des Hauerhofes mehr gegeben ist. Das Änderungserfordernis des Braunkohlenplans Garzweiler II ist damit gerade zum jetzigen Zeitpunkt gegeben.

Die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses kommt als Ergebnis der von ihr als Vorbereitung für den Braunkohlenausschuss vorgenommenen Vorprüfung zu dem im Beschlussvorschlag zum Ausdruck kommenden Ergebnis.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 16 |

VI. Beschlussempfehlung des Ältestenrates des Braunkohlenausschusses

Der Ältestenrat des Braunkohlenausschusses hat sich auf seiner Sitzung am 20.01.2017 mit dem Prüfergebnis der Bezirksregierung Köln befasst (Drucksache Nr. ÄR BKA 0011) und folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

1. Der Braunkohlenausschuss stellt fest, dass sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II wesentlich geändert haben (*Einstimmig bei 3 Enthaltungen*).
2. Der Braunkohlenausschuss hält nach Abwägung der durch die Planung berührten Belange, insbesondere der Vertrauensschutzbelange des Bergbautreibenden, eine Planänderung für erforderlich (*Einstimmig bei 1 Enthaltung*).
3. Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde, alle vorbereitenden Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit der Braunkohlenausschuss alsbald den Auftrag zur Erarbeitung eines Vorentwurfes fassen kann. Hierzu gehören insbesondere ein Vorschlag mit Erläuterung eines verkleinerten Abbauvorhabens einschließlich einer geänderten Wiedernutzbarmachung sowie die Vorlage der für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen durch den Vorhabenträger.
4. Der Braunkohlenausschuss wird im weiteren Verfahren die Überprüfung des Braunkohlenplans Garzweiler II vornehmen und darüber entscheiden, in welchem Umfang eine Planänderung erforderlich ist.
(*zu 3 und 4 einstimmig*)

| Drucksache Nr. BKA 0662 | |
|--|-------|
| TOP 2 | Seite |
| Bericht über Vorprüfung bezüglich wesentlicher Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II | 17 |

VII. Weiteres Verfahren

In seiner 153. Sitzung hat der Braunkohlenausschuss bereits einen Zeitplan für das Braunkohlenplanänderungsverfahren thematisiert, aus dem sich die weiteren Verfahrensschritte nach einer positiven Beschlussfassung über die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II nach § 30 LPIG NRW ergeben.

Danach wird als nächster Verfahrensschritt der Bergbautreibende RWE Power von der Bezirksregierung Köln entsprechend dem Beschlusstenor zu Ziffer 3 dieser Sitzungsvorlage aufgefordert, sein geändertes Abbaukonzept mit geänderter Wiedernutzbarmachung und den überschlägigen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird der Braunkohlenausschuss als weiteren Verfahrensschritt nach § 30 S. 2 LPIG NRW i.V.m. § 27 Abs. 3 LPIG NRW die Entscheidung über die Erarbeitung des Vorentwurfs des geänderten Braunkohlenplans Garzweiler II treffen.